

1. Übungsklausur

„Autokauf mit Folgen“

Verona (V) möchte ihr Auto verkaufen und findet nach einigem Suchen Käufer (K). V überlässt dem K das Auto und nimmt das Geld entgegen. V vergisst allerdings zu erwähnen, dass der kürzlich eingebaute, neue Ersatzmotor noch nicht vollständig eingefahren sei und deshalb hohen Drehzahlen allenfalls kurzzeitig ausgesetzt werden dürfe. K testet auf dem Heimweg, wie schnell sein neues Auto fährt. Dabei läuft der Motor längere Zeit mit zu hohen Drehzahlen und wird dadurch leicht beschädigt. Die Reparatur kostet 500 €.

Da V nicht bereit ist, für die Reparaturkosten aufzukommen, entschließt sich K noch einmal, mit ihr zu sprechen. Es entbrennt ein heftiger Disput, der dazu führt, dass K wutentbrannt die Eigentumswohnung der V verlässt. Dabei wirft er eine verglaste Zimmertür derart zu, dass die Scheibe zerspringt. Nach überwundenem Schrecken erklärt K der V, dass man nunmehr „quitt“ sei. Die Reparatur der Tür kostet V tatsächlich genau 500 €.

Kann K von V Ersatz der Reparaturkosten verlangen?

*Bearbeitungshinweise: Die aufgeworfene Frage ist im Rahmen eines Gutachtens zu beantworten. Die Aufgabenstellung ist für eine Bearbeitungszeit von zwei Stunden konzipiert. Das Gutachten ist handschriftlich anzufertigen. Bitte beschreiben sie die Blätter nur einseitig und lassen Sie auf der linken Seite einen Korrekturrand von 7 cm. Vergessen Sie bitte ferner nicht, auf der Bearbeitung Ihren Namen zu vermerken.*

Lösungs- und Formulierungsvorschlag:

A. Anspruch entstanden

I. K könnte gegen V einen Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten in Höhe 500 € gemäß §§ 280 I, 241 II haben.

1. Das setzt das Vorliegen eines Schuldverhältnisses zwischen K und V voraus. Ein Schuldverhältnis kommt durch Vertrag zustande, § 311 I. K und V haben einen Kaufvertrag geschlossen.

2. Weiterhin müsste V eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. In Betracht kommt eine Aufklärungspflicht im Sinne § 241 II. Die Rücksicht auf die Interessen des K hätte es V geboten, auf den neuen Motor hinzuweisen, weil K keine vergleichbar effektive Möglichkeit hat, an diese Information zu gelangen. Diese Pflicht resultiert aus dem Kaufvertrag; die Beschaffenheit des Motors betrifft den Umgang mit dem Pkw und damit die Zeit nach Abschluss und Vollzug des Kaufvertrages. V hat den K nicht informiert und damit ihre Aufklärungspflicht verletzt.

3. V müsste diese Pflichtverletzung schließlich zu vertreten haben. Grundsätzlich hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, § 276 I 1. Da V den neuen Motor nicht bewusst verschwiegen hat, kommt nur Fahrlässigkeit in Betracht. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, § 276 II. V wusste, dass sie K auf den Zustand des Motors hinweisen musste; sie hat es nur vergessen. K durfte auch einen entsprechenden Hinweis erwarten, da ein neuer Motor im Verkehr nicht die Regel ist. V hat daher fahrlässig gehandelt.

4. Da sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, muss V den Schaden ersetzen, der auf die Pflichtverletzung zurückzuführen ist, § 280 I. K kann verlangen, so gestellt zu werden, wie er ohne die Pflichtverletzung stünde (Differenzhypothese), § 249 I. Bei entsprechendem Hinweis durch V hätte K Vorsicht walten lassen können; Anhaltspunkte dafür, dass er dies nicht getan hätte, sind nicht ersichtlich. Dieser Anspruch besteht auch in Geld, § 249 II 1.

5. Zwischenergebnis: Ein Anspruch K gegen V auf Ersatz der Reparaturkosten i.H.v. 500 € aus §§ 280 I, 241 II ist entstanden.

II. K könnte gegen V einen Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten aus § 823 I haben.

1. Voraussetzung ist eine Rechts- oder Rechtsgutsverletzung bei K durch V. In Betracht kommt hier eine Eigentumsverletzung. K ist durch Einigung und Übergabe gemäß § 929, 1 Eigentümer des Pkw geworden. Als der Motor beschädigt wird, war V bereits Eigentümer des Pkw; er ist daher in seinem Eigentum verletzt.

a. Ein Anspruch gegen V besteht jedoch nur, wenn diese Eigentumsverletzung auf ein Verhalten der V zurückzuführen ist. Getan hat V nichts; in Betracht kommt jedoch ein Unterlassen der V.

b. Ein Unterlassen steht positivem Tun gleich, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht. V hat K den Pkw ohne Hinweis auf den neuen Motor übergeben und so die Gefahr der Beschädigung geschaffen. Dieses gefährdende Tun (Ingerenz) begründet die Pflicht, den Eintritt eines Schadens zu verhindern. Durch den verabsäumten Hinweis ist es schließlich zur Beschädigung des Fahrzeugs gekommen (Kausalität), ohne dass dies jenseits jeder Lebenserfahrung liegt (Adäquanz).

2. § 823 I setzt zudem voraus, dass die Rechtsverletzung rechtswidrig war. Die Einwirkung auf fremdes Eigentum ist grundsätzlich rechtswidrig (§ 903), kann aber ausnahmsweise gerechtfertigt sein. Ein Eingreifen von Rechtfertigungsgründen (bspw. §§ 226 ff., 904) zugunsten des F ist jedoch nicht ersichtlich.

3. V müsste die Rechtsverletzung ferner vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. V hat fahrlässig gehandelt (s.o.).
4. Schließlich müsste V durch die Eigentumsverletzung ein Schaden entstanden sein. Der Schaden der V beträgt 500 € (s.o.) und ist auch kausal zu der Rechtsgutsverletzung.
5. Zwischenergebnis: Da V fahrlässig gehandelt (s.o.) und K dadurch einen Schaden i.H.v. 500 € erlitten hat (s.o.), ist auch ein Anspruch aus § 823 I BGB entstanden.

**B. Anspruch erloschen**

Die Ansprüche könnten durch Aufrechnung gemäß §§ 387, 389 BGB erloschen sein.

- I. Das setzt gemäß § 388, 1 eine Aufrechnungserklärung voraus; dabei handelt es sich um eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Mit der Äußerung gegenüber V, man sei "quitt", wollte K erkennbar die bestehenden Forderungen verrechnen. Dies kann nur eine Aufrechnungserklärung sein, § 133.
- II. Für eine wirksame Aufrechnung bedarf es ferner einer Aufrechnungslage, § 387, § 390.
  1. Eine Aufrechnungslage setzt voraus, dass dem Anspruch des K gegen V ein Anspruch der V gegen K gegenüber steht; die Beteiligten müssen einander zugleich Gläubiger und Schuldner sein (Gegenseitigkeit).
    - a. In Betracht kommt ein Anspruch V gegen K auf Schadensersatz i.H.v. 500 € wegen der zerstörten Glastür aus §§ 280 I, 241 II.
      - (A) Ein Schuldverhältnis ist durch den Kaufvertrag begründet worden (s.o.).
      - (B) V müsste zudem eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis verletzt haben. Da die Leistungspflichten bei Zerstörung der Scheibe bereits erloschen waren (s.o.), kommen nur nachwirkende Schutzpflichten (nicht leistungsbezogene Nebenpflichten) in Betracht.
        - (I) Eine nachwirkende Treuepflicht (§ 242) ist nicht verletzt. K hat nichts getan, was die der V mit dem Vertrag gewährten Vorteile gefährdet hätte; der Vertrag war bereits abgewickelt.
        - (II) Nachwirkende Schutzpflichten (§ 241 II) bestehen nur, solange der geschäftliche Kontakt andauert. Nur dann öffnen die Parteien einander ihre Rechtssphären und sind entsprechend schutzbedürftig. Das Stadium der Vertragsanbahnung und -abwicklung hatten V und K beim Zuwerfen der Tür aber bereits hinter sich gelassen. Eine nachwirkende Schutzpflicht bestand ebenfalls nicht.
      - (C) Ergebnis: Ein Anspruch V gegen K aus § 280 I besteht nicht.
    - b. In Betracht kommt zudem ein Anspruch V gegen K auf Schadensersatz i.H.v. 500 € wegen der zerstörten Glastür aus § 823 I.
      - (A) Voraussetzung ist eine Rechts- oder Rechtsgutsverletzung bei V durch K. In Betracht kommt wiederum eine Eigentumsverletzung. Die Zerstörung der Zimmertür verletzt das Wohnungseigentum der V. Diese Rechtsverletzung ist auch auf ein Verhalten des K zurückzuführen. K hat die Zimmertür zugeschlagen; dass eine Glastür hierunter leidet, liegt nicht jenseits jeder Lebenserfahrung.
      - (B) Diese Eigentumsverletzung war auch rechtswidrig, weil ein Eingreifen von Rechtfertigungsgründen nicht ersichtlich ist.
      - (C) Erforderlich ist schließlich, dass K vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Vorsätzlich – d.h. wissentlich und willentlich – hat K nicht gehandelt. Er war laut Sachverhalt selbst erschrocken. K könnte aber fahrlässig gehandelt haben, § 276 II. Mit Glastüren ist stets Vorsicht geboten; K hätte sie keinesfalls zuschlagen dürfen. Er hat fahrlässig gehandelt.
      - (D) V kann verlangen, von K so gestellt zu werden, wie sie ohne die Eigentumsverletzung stünde, § 249 I. Hätte K die Tür nicht zugeschlagen, wären die Reparaturkosten nicht

angefallen. Es handelt sich um einen aus der Eigentumsverletzung resultierenden Schaden der V. Dieser Anspruch besteht auch in Zahlung von Geld, § 249 II 1 BGB.

- c. Zwischenergebnis: V hat einen Anspruch gegen K auf Schadensersatz i.H.v. 500 € aus § 823 I; damit besteht der für die Aufrechnung erforderliche Gegenanspruch.
  2. Die sich gegenüberstehenden Ansprüche müssten zudem gleichartig sein. Es handelt sich in beiden Fällen um Zahlungsansprüche.
  3. Eine Aufrechnungslage besteht nur, wenn die Hauptforderung erfüllbar ist. Da V und K keine anderweitigen Absprachen getroffen haben, kann K den an der Tür entstandenen Schaden sofort regulieren, § 271 I a.E.
  4. Schließlich müsste die Gegenforderung durchsetzbar sein, § 390. Wiederum mangels anderweitiger Abreden kann K von V Ersatz für den am Pkw entstandenen Schaden sofort verlangen, § 271 I; der Anspruch ist fällig. Das Eingreifen von Einreden ist nicht ersichtlich.
  5. Zwischenergebnis: Zur Zeit der Aufrechnungserklärung des K bestand die erforderliche Aufrechnungslage.
- III. Schließlich dürfte die Aufrechnung nicht ausgeschlossen sein. Zu denken wäre insbesondere an § 393, weil es sich bei der Hauptforderung um einen deliktischen Schadensersatzanspruch handelt. Die Aufrechnung ist aber nur ausgeschlossen, wenn diesem Anspruch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt, § 393. Das ist hier nicht der Fall (s.o.).
- C. Ergebnis: Die Schadenersatzforderungen des K gegen V (§§ 280 I, 241 II wie § 823 I) sind durch Aufrechnung des K erloschen. K kann von V nicht Ersatz der für die Reparatur des Autos aufgewendeten Kosten verlangen.